

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 1

Rubrik: Ziele und Wege katholischer Filmberatung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziele und Wege katholischer Filmberatung.

Die Berechtigung katholischer Filmarbeit und Filmberatung nachzuweisen erübrigert sich. Seit Papst Pius XI. in seiner Filmenzyklika "Vigilanti Cura" gesprochen, ist auch die Frage eindeutig beantwortet. An jeden von uns ergeht schon als Menschen aber besonders als Christen ein Kulturauftrag, dem wir uns nicht entziehen dürfen. Jeder einzelne ist mitverantwortlich für die geistige Gestaltung der Welt und hat das Seine nach dem Mass seiner Kräfte beizutragen. Die Welt wird aber zu einem guten Teil geistig gestaltet von Faktoren wie Presse, Radio, Kino. 10 Milliarden Menschen aller Stände und Berufen suchen nach glaubwürdigen Schätzungen jedes Jahr in den rund 62'000 Kinotheatern der zivilisierten und halbzivilisierten Länder Unterhaltung, Zerstreuung und Belehrung. Die kleine Schweiz zählt jährlich ca. 36 Millionen Kinobesucher, also rund 9 Besuche pro Kopf der Gesamtbevölkerung. Der Grossteil dieser Kinobesucher rekrutiert sich aus Jugendlichen, Burschen und Mädchen vom 16.-18. Jahre an.

Es kann uns Katholiken, und ganz besonders denen unter uns, die für andere verantwortlich sind (wie Priestern, Eltern, Erziehern...) nicht gleichgültig sein, was in den 248 gewerbsmäßig betriebenen Kinotheatern der Schweiz gespielt wird und welche Filme von unserer Jugend besucht werden. Unsere verantwortungsschwere Pflicht ist, den Gutgesinnten, die wirklich nur sehenswerte, wertvolle Filme sehen möchten, bei ihrer Wahl zu helfen. Das ist das Ziel der zentralen katholischen Filmberatung des Schweizerischen katholischen Volksvereins. Diese Ziele wollen unsere Blätter dienen.

Unsere Aufgabe ist nicht ganz so leicht, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Die tägliche Erfahrung zeigt, wie grundverschieden die Beurteilung eines Filmes sein kann. Schon nach der künstlerischen Seite hin sind die Ansichten oft äusserst geteilt. Was der eine begrüsst oder doch ohne ernste Kritik hinnimmt, wird nicht selten von einem anderen als wertlos und kitschig abgelehnt. Noch schwerer wird es halten auf moralisch-sittlichem und weltanschaulichem Gebiet die Filmurteile auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Begriffe wie: Sittlich wertvoll, gut, harmlos, gefährlich, verderblich, schlecht usw. solche Begriffe sind schon ihrem Inhalt nach, aber noch viel mehr in der Einzelanwendung sehr umstritten, selbst unter Menschen gleicher Gesinnung und gleicher Weltanschauung. Alle diese Bezeichnungen, wie "gut" und "böse", enthalten tatsächlich, auf äussere materielle Werke von Menschen angewendet, ein nach den Personen subjektiv wechselndes Element. Der gleiche Film, der für den einen vielleicht ein Aergernis ist, macht auf einen anderen keinen schlechten Eindruck; ja es kann sein, dass das gleiche Werk dem einen schadet und dem anderen nützt.

Die künstlerische Gestaltung eines Filmes liegt uns Katholiken gewiss ebenso am Herzen wie jedem Filmästheten. Es ist uns durchaus nicht gleichgültig, wie ein Gegenstand oder eine Handlung auf der Leinwand behandelt wird, ob mit künstlerischem Sinn oder banal und kitschig. Aber so wie wir uns bei einem Hause bewusst sind, dass die materielle Gestalt des Hauses nicht die Hauptsache sein darf, sondern nur den physischen Ort darstellt, in dem sich das verdienstvolle Leben der Menschen abspielt, genau so ist uns beim Film - ceteris paribus - der Inhalt, der geistige Gehalt wichtiger als die äussere Form. Wir stellen uns im "Filmberater" zwar nicht ausschliesslich und einseitig auf den moralischen Standpunkt; aber die Frage nach dem geistigen und moralischen Einfluss, d.h. ob ein Film in seiner Wirkung auf die

Menschen als Erzieher oder als Verführer anzusprechen ist, überragt alle anderen Rücksichten so sehr, dass wir selbst technisch und künstlerisch bedeutsame Werke kompromisslos verurteilen, wenn sie auf die Seelen schädigend wirken. Auch hier - und hier vor allem - gilt für uns, den Protesten aller Aestheten zum Trotz, das Christuswort: "Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet?"

Norm unserer Beurteilung ist uns das in der Natur des Menschen unerschütterlich verankerte Sittengesetz, das seinen positiv konkreten Niederschlag, seine authentische Interpretation im zehnfachen "Du sollst!" des Dekalogs gefunden hat. Filme, die zur Gottlosigkeit, zum Ungehorsam, zur Lieblosigkeit oder gar zum Verbrechen gegen das Leben, zur sittlichen Haltlosigkeit, zur Liederlichkeit und zum Ehebruch oder zum Diebstahl und zur Lüge antreiben, solche Filme erkennen wir eindeutig als Gift für die Seelen, sollten sie auch noch so sehr von andern als Spitzenleistungen der Filmkunst gepriesen werden. Ebenso Filme, die ein falsches, materialistisches Lebensideal oder eine unchristliche, heidnische, soziale Ordnung verherrlichen. An defaitistischen, unmoralischen Streifen wie "La bête humaine", "Monsieur Brotonneau" u.a. leugnen wir gewisse äussere, künstlerische Vorzüge keineswegs, aber wir sind uns auch klar bewusst, dass gerade solche Filme sich umso gefährlicher auswirken, als sich bei ihnen das Gift unter einer künstlerisch ansprechenden Form verbirgt.

Aber selbst wenn wir unentwegt und treu das Sittengesetz zur Norm unserer Filmbeurteilung nehmen, sind wir noch lange nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Diese Urteile müssen auch noch von den Einzelnen richtig verwertet werden. Der Schritt von der allgemeinen Kenntnis eines Filmes zum konkreten, praktischen Urteil: Also kann ich diesen Streifen ohne Gefahr sehen, ist oft recht schwer. Ein kinobeflissener, gereifter Städter wird infolge einer gewissen Angewöhnung an manchen Szenen keinen Anstoss nehmen, während ebendiese Szenen für einen einfachen Kinobesucher vom Lande ein wahres Aergernis sein können. Es kann sein, dass ein kluger Seelenführer aus der klaren Kenntnis der Charaktere und der Schwierigkeiten eines jeden Einzelnen dem einen verbieten muss, was er dem anderen erlaubt

Bei der Formulierung der Urteile im "Filmberater" wird besonders auf städtische Verhältnisse Rücksicht genommen, schon darum, weil die Städte relativ die meisten Kinobesucher aufweisen. In den 10 grössten Städten der Schweiz befinden sich 109 Kinos mit 60'128 Plätzen, während sich die restlichen 139 Theater mit 71'872 Plätzen auf die übrigen grösseren und kleineren Ortschaften verteilen. In der gesamten Schweiz entfallen auf je 1000 Einwohner durchschnittlich 32 Kinoplätze, in Zürich jedoch 49, in Basel 59, in Genf 75, in Luzern 63 usw.

Ein Wort zur Formulierung unserer Urteile. Die katholischen Filmbüros des Auslandes pflegten ihre Zensuren in Zahlen auszudrücken. Diese Form wurde auch vom Filmbüro des Volksvereins aus praktischen Gründen übernommen.

Man kann bezüglich der Filmbeurteilung eine gute Parallele zwischen Film und Buch ziehen. Bekanntlich führt der römische "Index verbotener Bücher" nur eine sehr beschränkte Zahl von Titeln für Glauben oder Sitten besonders gefährlicher Werke auf. Es wäre aber verkehrt anzunehmen, dass man alle im Index nicht erwähnten Bücher wahllos ohne Schuld lesen dürfe. Neben den namentlich aufgezählten Büchern gibt es eine Unzahl von Werken, die von den sog. allgemeinen Indexregeln erfasst werden und deren Lektüre schon durch eine verantwortungsbewusste

Sorge um das eigene geistliche Wohl verwehrt wird. Ganz ähnlich verhält es sich beim Film. Die Filme mit den Zensurnummern 6 entsprechen in etwa den im "Index" ausdrücklich aufgezählten Werken, die Filme mit der Note 5 könnte man vergleichen mit den Büchern, die von den allgemeinen Indexregeln erfasst werden. Für die Filme der Kategorien 4 und 4 bis ist es Sache eines jeden Einzelnen, mit allem Ernst nach seinem Gewissen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Streifen für ihn persönlich eine Gefahr bedeutet oder nicht und ob er folglich in diesem konkreten Fall ihn besuchen darf oder meiden soll, vor allem auch, ob er einen genügenden Grund habe, sich dieser Gefahr auszusetzen. Das Urteil des individuellen Gewissens ist - so wie im ganzen sittlichen Leben überhaupt - für jeden letzte Instanz. Und diese Entscheidung des Gewissens muss jeder selber treffen; niemand wird ihm diese Sorge abnehmen können. Sache der Filmberatung wird es nur sein die Gewissen zu erleuchten und den Einzelnen für eine richtige kluge Filmwahl die nötigen Elemente zu geben. Sie wird sich damit begnügen müssen, gute Filme zu empfehlen, vor schlechten zu warnen und vor allem auf bestehende Gefahren aufmerksam zu machen.

Aber, wie gesagt, das Moment der Gefahr ist entscheidend, nicht der Inhalt des Filmes an sich. (Wobei ein eindeutig schlechter Film selbstredend immer eine individuelle und soziale Gefahr bedeutet). Mons. L. Civardi, der verantwortliche geistliche Beirat des italienischen "Centro Cattolico cinematographic", hat diesen Grundsatz in der Oktobernummer 1940 der "Rivista del cinematografo" trefflich formuliert. Er schreibt: "...poiche il giudizio, che dei filmi dà ogni organo di revisione, non è tanto sulla loro moralità, quanto sulla loro capacità di nuocere spiritualmente; diremo sulla loro pericolosità morale, che è sempre in rapporto al grado di reazione che trovano negli animi; mentre la reazione è diversa secondo l'età, il sesso, il temperamento, l'educazione, la professione, e lo stesso clima morale in cui si vive.."

Unsere Filmberatung möchte aber mehr sein als nur "Wegweiser" und "Warnungstafel"! Sie will aktiv teilnehmen an der so notwendigen Film-erziehung des katholischen Publikums im Sinne positiv begrüßender Filmarbeit, wie sie das Rundschreiben "Vigilanti Cura" von uns fordert. Es genügt nicht, nur immer zu verbieten und zu empfehlen. Unsere Sorge geht dahin, den Kinobesuchern an die Hand zu gehen, damit sie mit der richtigen Gesinnung ins Kinotheater gehen. Unsere Parole heisst darum nicht nur: "Diesen Film darfst du besuchen und diesen andern musst du meiden!" sondern: "Wenn du schon ins Kino gehst, dann geh wenigstens in einen wertvollen Film! Geh mit kritischem Sinn, lerne das Wahre vom Falschen zu scheiden!" Es ist uns ein Fall bekannt, da ein kluger Priester mit den älteren Mitgliedern aus der Jungmannschaft seiner Pfarrei einen umstrittenen Film besuchte und daran anschliessend mit ihnen das Gesehene besprach. Besser als er es durch einen theoretischen Vortrag vermocht hätte, fand er so Gelegenheit, irrite Ansichten zu korrigieren und in einer ganz wichtigen Frage die jungen Leute zu schulen und zu festigen.

"Schweizerische Filmgesetzgebung".

Unter dieser Rubrik sollen der Reihe nach die wichtigsten Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Kantone in Filmsachen zusammengestellt und studiert werden. Das Filmwesen untersteht in der Schweiz bekanntlich der Kompetenz der Stände. Es haben sogar in 8 Fällen einzelne bürgerliche Gemeinden Filmbestimmungen erlassen. Dieser Umstand bedingt